



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Mäder-Brühlhart Bernadette / Schneuwly André
**Ist die angeordnete generelle Maskenpflicht in KITAS
verhältnismässig?**

2020-CE-183

I. Anfrage

Am 28. August wurde in allen KITAS unseres Kantons die Maskenpflicht für Betreuungspersonen eingeführt. Sie ist zurückzuführen auf eine Empfehlung des Bundes, und wir gehen davon aus, dass diese Maskenpflicht von der Task-Force angeordnet wurde. Diese Maskenpflicht gilt sogar, wenn die Betreuenden mit den Kindern nach draussen oder in den Wald gehen.

Die Eltern sorgen sich um die Auswirkungen auf ihre Kinder, und für die Betreuenden bedeutet diese Massnahme ein massiver Einschnitt in ihre Arbeit, da der physische Kontakt mit den Kindern doch ein zentrales Element ihrer Arbeit darstellt. Zudem sorgen sie sich darum, dass sie ihren Pflichten gegenüber den Kindern mit dem Tragen von Masken nicht gerecht werden können.

Der Freiburger Krippenverband wurde in diese Entscheidung nicht einbezogen und führt nun, im Hinblick auf die Auswirkungen auf Kinder, eine Elternumfrage durch. Ebenfalls nicht klar ist der Einbezug des Jugendamtes in den Entscheidungsprozess und dessen Haltung.

Es ist uns bewusst, dass der Schutz der Betreuenden auch bei der Arbeit mit kleinen Kindern gewährleistet werden muss, und auch wir befürworten die Anstrengungen und notwendigen Massnahmen, diese Pandemie soweit wie möglich einzudämmen. Hingegen sind wir der Meinung, dass dabei auch dem Faktor Kindeswohl und der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen ist.

Gerade bei der Entwicklung von Säuglingen und Kleinkindern ist die Mimik von zentraler Bedeutung. Die über das Gesicht vermittelten Signale sind eine wichtige Quelle der Sicherheit für Säuglinge und Kleinkinder. Sie lesen daraus ab, ob die Welt in Ordnung ist. Wenn ein Gesicht dagegen verhüllt ist, können sie unter sehr viel Stress geraten, weil sie ihre Gefühle noch nicht selbst regulieren können. Bei Kleinkindern ist die Interaktion Kind-Erwachsene von zentraler Bedeutung für die emotionale und soziale Entwicklung.

Auf der anderen Seite sind Kinder ja nicht rund um die Uhr in der KITA, sondern die meisten haben auch genügend Austausch in ihren Familien. Viele Kinder sind zudem recht widerstandsfähig. Bei Kindern aber, die unter 24 Monate alt sind, oder auch bei sensiblen Kindern und Kindern, die mehr als vier Tage in Kitas betreut werden, muss jedoch genau hingeschaut werden. Deshalb erachten wir es als wichtig, dass sogenannte «**Maskenpausen**» eingeplant werden, in denen sich die Betreuenden einzeln mit jedem Kind auseinandersetzen können. Dies entspricht auch den Empfehlungen des Marie Meierhofer Instituts für das Kind <https://www.mmi.ch/de-ch/information/aktuelles/covid-19>.

«Die Verhältnismässigkeit sollte das Handeln des Staates stets beeinflussen und steuern, dies auch während einer Krise und insbesondere mit Blick auf das Wohl der Kinder¹». So können wir nicht nachvollziehen, weshalb die Betreuungspersonen sogar draussen ebenfalls die Maske tragen müssen, obwohl auch sie das 1,5 Meter Abstand-Halten draussen gut einhalten könnten.

Deshalb folgende Fragen:

1. Wurde eine Verhältnismässigkeitsprüfung der Massnahme durchgeführt? Wenn ja, was sind ihre Ausführungen und Überlegungen zu den drei Teilgehalten der Verhältnismässigkeit *Eignung, Erforderlichkeit* und *Zumutbarkeit*, welche bei Grundrechtseinschränkungen kumulativ erfüllt sein müssen?
2. Wurden wissenschaftliche Erkenntnisse bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit beigezogen?
3. Wurde das Jugendamt als Fachbehörde in diesen Entscheidungsprozess einbezogen? Was war seine Haltung und inwieweit wurde sie berücksichtigt?
4. Wie wurde das Kindeswohl und das Recht der Kinder auf eine gesunde Entwicklung während des Entscheidungsfindungsprozesses gewichtet?
5. Existiert ein kantonales Schutzkonzept für KITAS in unserem Kanton?
6. Ist der Staatsrat bereit, die Maskenpflicht für Betreuungspersonen in KITAS mit der COVID-Task-Force dahingehend zu thematisieren, «Maskenpausen» mindestens im Umgang mit ganz kleinen und besonders gefährdeten Kindern einzuführen und die Maskenpflicht draussen aufzuheben?

Besten Dank für die Beantwortung unserer Fragen. Wir hoffen dabei auf eine rasch-mögliche Antwort innert nützlicher Frist.

18. September 2020

II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat setzt sich dafür ein, dass das Kindeswohl im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus angemessen berücksichtigt wird.

Unabhängig von der Situation in den Kitas gilt es fraglos Schutzmassnahmen zur Verhinderung der Virusverbreitung zu ergreifen. Damit diese Massnahmen wirksam sind, müssen sie frühzeitig ergriffen werden. Der rasche Rückgang der Anzahl Erkrankter bringt gesundheitliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Vorteile mit sich. Dies gilt auch für die Kitas. Diese sehen sich aufgrund von Krankheit oder Quarantäne mit erheblichen Personalengpässen konfrontiert. Dieses Problem kann in Extremfällen dazu führen, dass die Kitas schliessen müssen. Deshalb haben diese Organisationen, ihr Personal, die betreuten Kinder und deren Familien grosses Interesse an einem wirksamen Schutzkonzept.

Die Massnahme vom 27. August 2020 mit Anordnung der Maskenpflicht für das Kita-Personal war eine direkte Antwort auf einen deutlichen Anstieg der COVID-19-Fälle. Eine der grössten Kitas des Kantons musste zu diesem Zeitpunkt provisorisch schliessen, weil Personen krank oder in Quarantäne waren. Diese Situation betraf 180 Kinder und ihre Familien. Um die Verbreitung des

¹ Leopoldina, Nationale Akademie der Wissenschaften.

Virus in der familienergänzenden Betreuung zu verhindern, hielt das Jugendamt in Absprache mit der Gesundheits-Taskforce die Einrichtungen per E-Mail dazu an, sich an die geltenden Schutzmassnahmen zu halten und ihr Personal während der gesamten Betreuungszeit zum Tragen von Schutzmasken zu verpflichten. Diese Massnahme zeigte Wirkung, so dass die Schutzkonzepte bereits Ende September 2020 angepasst und gelockert werden konnten.

Nachdem der Kanton dringliche Massnahmen verabschieden musste, kontaktierte er die wichtigsten Partnerinnen und Partner. Anfang Oktober 2020 wurde ein Treffen organisiert, um bestimmte Punkte zu klären und die konstruktive Zusammenarbeit vom letzten Frühling fortzuführen. Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Marie Meierhofer Instituts und der Dachorganisation kibesuisse vom September konnte eine Praxis umgesetzt werden, die allen voran vom Freiburger Krippenverband (FKV) unterstützt wird.

Dank den Weisungen des Jugendamts, die regelmässig den jüngsten Erkenntnisse angepasst werden, konnten die Kitas in den letzten Monaten einen Umgang mit den Masken entwickeln, der den Hygienevorschriften gerecht wird. Es ist davon auszugehen, dass die Kitas wissen, wie sie unter Berücksichtigung der geltenden Hygieneregeln Maskenpausen in ihre tägliche Arbeit einbauen.

Der Staatsrat beantwortet deshalb die Fragen wie folgt:

- 1. Wurde eine Verhältnismässigkeitsprüfung der Massnahme durchgeführt? Wenn ja, was sind ihre Ausführungen und Überlegungen zu den drei Teilgehalten der Verhältnismässigkeit Eignung, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit, welche bei Grundrechtseinschränkungen kumulativ erfüllt sein müssen?*

Wie vorgehend erwähnt ist es wichtig, rasch Massnahmen zur Covid-19-Bekämpfung zu ergreifen. Die E-Mail vom 27. August 2020 wurde folglich für eine rasche Pandemiebekämpfung verfasst.

Die Maskenregelung in den Freiburger Kitas wurde gerichtlich angefochten. In einem Entscheid vom 21. Dezember 2020 wies das Kantonsgericht darauf hin, dass die kritisierten Massnahmen verhältnismässig waren. Es stellte zudem fest, dass das allgemeine öffentliche Interesse an der Bekämpfung der Pandemie und der Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 überwiegt. Das Gericht war der Ansicht, dass die Einschränkungen im Hinblick auf die verfolgten gesundheitlichen Ziele zumutbar und angemessen waren. Es stellte zudem fest, dass besonders gefährdete Fälle Ausnahmen begründen. Dieser Entscheid ist derzeit Gegenstand einer Beschwerde beim Bundesgericht.

- 2. Wurden wissenschaftliche Erkenntnisse bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit beigezogen?*

Der Kanton ergreift Massnahmen, um konkret auf spezifische Situationen zu reagieren, wenn Mitglieder des Betreuungspersonals positiv getestet werden. Er stützt sich dabei grundsätzlich auf die Empfehlungen des BAG. Diese lassen ihm indessen einen Handlungsspielraum. Die kantonalen Behörden inspirieren sich zudem von den Publikationen und Empfehlungen der Fachpersonen (wie jene des Marie Meierhofer Instituts und der Dachorganisation kibesuisse im vorliegenden Zusammenhang). Wenn möglich werden die zu ergreifenden Massnahmen in einer interdisziplinären Gruppe besprochen, zu der namentlich eine Vertretung des Kantonsarztamtes gehört. Die Gesundheits-Taskforce sowie die kantonale Koordinationsstelle kümmern sich bei Bedarf um die Analyse und um den Entscheid.

3. Wurde das Jugendamt als Fachbehörde in diesen Entscheidungsprozess einbezogen? Was war seine Haltung und inwieweit wurde sie berücksichtigt?

Das Schreiben vom 27. August 2020 bezieht sich hauptsächlich auf die Schutzkonzepte und auf die am 6. Mai, 2. Juli und 19. August 2020 versandten Zusätze, die alle mit der Beteiligung des Jugendamtes erarbeitet wurden. Es wurde an diesem Tag auf direkte Anweisung der Gesundheits-Taskforce in Absprache mit dem kantonalen Jugendamt versandt, da die Übermittlung dringend war. Das kantonale Jugendamt kümmerte sich in der Folge gestützt auf einen interdisziplinären Austausch um die Anpassungen und Lockerungen.

4. Wie wurde das Kindeswohl und das Recht der Kinder auf eine gesunde Entwicklung während des Entscheidungsprozesses gewichtet?

Das Kindeswohl ist eines der zahlreichen Kriterien, die es bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen gilt. Dabei sind nicht nur die jeweiligen rechtlich geschützten Interessen abzuwägen; es gilt auch zu beurteilen, inwiefern die verschiedenen Interessen betroffen sind.

Es stimmt, dass mit der Mimik Emotionen ausgedrückt werden und damit ein Gefühl der Sicherheit vermittelt werden kann. Dies ist allerdings auch mit der Stimme, dem Blick oder der Körpersprache möglich. Zahlreiche Freiburger Kitas stellen heute fest, dass die Kinder, einschliesslich Kleinkinder, auf Lächeln hinter den Masken reagieren. Weiter zu erwähnen gilt es mögliche Auswirkungen auf das Kindeswohl von provisorischen – auch kurzzeitigen – Schliessungen der Kitas wegen der Gesundheitskrise und von entsprechenden improvisierten Betreuungslösungen. Schliesslich ist daran zu erinnern, dass diese dringende Massnahme – die Reaktion auf eine Krisensituation – im Anschluss so rasch wie möglich überprüft worden war. So konnten Ende September 2020 Anpassungen und Lockerungen vorgenommen werden, die sich zu einem Grossteil auf die neuen Empfehlungen des Marie Meierhofer Instituts und von kibesuisse stützten.

Die Abwägungen der Taskforce kamen grösstenteils zum gleichen Schluss wie das Kantonsgericht.

5. Existiert ein kantonales Schutzkonzept für KITAS in unserem Kanton?

Ja. Wie vorgehend erwähnt, werden die dazugehörigen Dokumente regelmässig aktualisiert und den Einrichtungen übermittelt.

6. Ist der Staatsrat bereit, die Maskenpflicht für Betreuungspersonen in KITAS mit der COVID-Task-Force dahingehend zu thematisieren, «Maskenpausen» mindestens im Umgang mit ganz kleinen und besonders gefährdeten Kindern einzuführen und die Maskenpflicht draussen aufzuheben?

Die Regeln zur Maskenpflicht wurden gemäss den jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnissen und in Abstimmung mit den wichtigsten Partnern angepasst. Sie sehen angemessene Maskenpausen vor. Es ist nicht notwendig, dass der Staatsrat in dieser Sache eintritt.

9. März 2021